

# **SATZUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR ASPERG FEUERWEHRSATZUNG**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (Ges. Bl. S. 577) in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 3 S. 2, 9 Abs. 3, 10 Abs. 3 und 20 Abs. 1 S. 3 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 27. November 1978 (GBl. 1979 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg am 18.9.2001 - zuletzt geändert am 2. Juli 1991 – folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Asperg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Asperg ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  - a) der aktiven Abteilung
  - b) der Altersabteilung
  - c) der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)
- (3) Die aktive Abteilung besteht aus 2 Löschzügen mit 4 Löschgruppen.
- (4) Bei Bedarf können weitere Löschgruppen aufgestellt werden.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadensfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergl. verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
  1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den erlassenen Ausbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen – es sollen mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst im Jahr durchgeführt werden -,
  2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
  3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
  1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. Unbescholtenheit,
  3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst – die Tauglichkeit soll durch eine Bescheinigung eines von der Gemeinde benannten Arztes nachgewiesen werden -,
  4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit – diese soll mindestens 10 Jahre betragen -,
- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr sind vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag zu verpflichten.

### **§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Der Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  - c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 12 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
  - d) entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten schriftlich anzuzeigen. Ihnen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr auszustellen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die der Feuerwehr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durch-

zuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten sowie eine Abwesenheit von länger als drei Tagen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten anzuzeigen und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tage zu entschuldigen.

## **§ 6 Altersabteilung**

- (1) In die Altersabteilung kann unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wer das 50. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist und mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die seit 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst leisten, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 6a Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)**

- (1) In die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) können Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr aufgenommen werden. Aufnahme Richtlinien hierfür sind im § 3 enthalten. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Leiters der Jugendabteilung.
- (2) Die Jugendabteilung ist nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Jugendfeuerwehren auszustatten, aus- und fortzubilden. Der Leiter der Jugendabteilung ist dem Feuerwehrkommandanten für einen geordneten Betrieb der Jugendabteilung verantwortlich.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Für eine Übernahme in die aktive Abteilung gilt § 3 dieser Feuerwehrsatzung.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung wird vom Feuerwehrausschuss gewählt. Zu seiner Unterstützung kann er dem Feuerwehrkommandanten weitere Mitglieder der Feuerwehr benennen. Diese werden vom Feuerwehrkommandanten bestimmt.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## **§ 8 Organe der Feuerwehr**

1. der Feuerwehrkommandant
2. der Feuerwehrausschuss
3. die Hauptversammlung

## **§ 9 Feuerwehrkommandant, Stellvertretender Feuerwehrkommandant**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederung entspricht.
- (5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden mit Zustimmung des Gemeinderats auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, bestellt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten, der sein Amt bis zum Dienstantritt des Feuerwehrkommandanten ausübt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant führt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  - a) die Verantwortung für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, für die ordnungsgemäße Ausrüstung und die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen,
  - b) den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
  - c) die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

- d) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
  - e) die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,
  - f) über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
  - g) an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem Bürgermeister darüber zu berichten,
  - h) die Feuerwehrgeräte zu überwachen und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

## **§ 10 Unterführer**

- (1) Die Unterführer müssen den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entsprechen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 11 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und sämtliche schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Ausweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstän-

de des Sondervermögens sind ab einem Wert von 50,00 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (4) Der Gerätewart ist Bediensteter der Stadt Asperg. Er ist durch seine Dienststellung als Gerätewart Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Asperg. Seine Dienstpflichten ergeben sich aus einer Dienstanweisung des Bürgermeisters.

## **§ 12 Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus zehn gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung. Sofern der Schriftführer und der Kassenverwalter nicht in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Durchführung von Wahlen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Über personelle Fragen wird geheim abgestimmt.
- (6) Die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (7) Der Feuerwehrkommandant soll zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses seinen Stellvertreter beratend zuziehen, wenn dieser dem Feuerwehrausschuss nicht angehört. Er kann in Einzelfällen auch den Gerätewart sowie Unterführer beratend zuziehen, soweit diese nicht dem Feuerwehrausschuss angehören.

## **§ 13 Hauptverwaltung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister 21 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Anträge zur Hauptversammlung müssen in schriftlicher Form mindestens 2 Wochen vorher beim Feuerwehrkommandanten eingegangen sein.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

#### **§ 14 Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, so leitet die Wahlhandlung sein Stellvertreter oder wenn auch dieser zur Wahl vorgeschlagen ist, der dienstälteste und ranghöchste Angehörige der Gemeindefeuerwehr, für den kein Wahlvorschlag vorliegt oder eine zuvor von der Hauptversammlung mehrheitlich bestimmte Person.
- (2) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung in geheimer Abstimmung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (5) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich auf Grund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

**§ 15**  
**Sondervermögen für die Kameradschaftspflege**  
**(Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandant ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 1. März 1969 außer Kraft.
- (3) Die Satzung wurde am 21.12.1979 bekanntgemacht. Sie ist am 24.12.1979 in Kraft getreten (Feiertagsregel).
- (4) Die Änderung wurde am 7. März 1980 / 09. Februar 1984 / 26. Februar 1987 bekanntgemacht.
- (5) Die Änderungen treten am Tage 1.1.2002 in Kraft.